



Wasserverband Rheindelta
zH Rudhart Gasser Pfefferkorn Ziviltechniker
Felchenstraße 7
6900 Bregenz
Zustellung RSb (dual)

Mag.^a Sabine Helbok, LL.M.
DW: 52048

Zahl: BHBR-I-7100.00-4/2024-29
Bregenz, am 18.07.2024

Betreff: Wasserverband Rheindelta; Pumpwerk Höchst und Pumpwerk Fußach,
Auswechslung der Pfahlwände, Errichtung und Abänderung einer Ufersicherung und
Änderung bzw. Wiederherstellung der Zufahrten;
Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz- und
Landschaftsentwicklung

BESCHEID

Der Wasserverband Rheindelta hat um Erteilung der Bewilligungen für die Ufersanierung bzw. –
sicherung im Auslaufbereich am Polderdamm in den Gemeinden Höchst und Fußach gemäß den
eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen angesucht.

Vom Vorhaben sind die Grundstücke GSTNRn. 2912/2, 2916, 2915 und 2913/2, jeweils KG
Höchst, sowie GSTNRn. 1748/1 und 310/3, jeweils KG Fußach betroffen. Das Vorhaben
betrifft auch das Natura 2000– und verordnete Naturschutzgebiet „Rheindelta“.

Da offensichtlich nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben das erwähnte Natura 2000 Gebiet
erheblich beeinträchtigen könnte, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz von Amts
wegen ein Feststellungsverfahren gemäß § 26a Abs. 5 Gesetz über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, eingeleitet. Im Feststellungsverfahren wurde die
Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung um Beurteilung gebeten, ob
das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies hat die
Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2024 verneint.

Es ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, (GNL), wird von Amts wegen festgestellt, dass das gegenständliche Projekt (Ufersanierung bzw. –sicherung im Auslaufbereich am Polderdamm in den Gemeinden Höchst und Fußach) das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Hinweis: Dieser Bescheid stellt keinen Bewilligungsbescheid zum gegenständlichen Vorhaben dar und ermächtigt keine Ausführung. Das Bewilligungsverfahren wird gesondert geführt.

Begründung

Ergänzender Sachverhalt und Verfahrensgang

Vom Vorhaben sind die Grundstücke GSTNRn. 2912/2, 2916, 2915 und 2913/2, jeweils KG Höchst, sowie GSTNRn. 1748/1 und 310/3, jeweils KG Fußach betroffen. Das Vorhaben betrifft auch das Natura 2000– und verordnete Naturschutzgebiet „Rheindelta“.

Das Vorhaben kann wie folgt unterteilt werden:

1. Maßnahmen im Bereich Schöpfwerk Fußach:
 - a. Hier soll die im Osten des Auslaufbereiches befindliche Pfahlwand erneuert werden. Hierzu soll die neue Pfahlwand (Lärche, Ø 25 cm) landseitig der alten Pfahlwand geschlagen werden.
 - b. Während der Ausführung soll die bestehende Zufahrt mit einer 30 cm hohen Schüttung sowie Flickschotter ertüchtigt und um ca. 51 m² nach Nordosten Richtung See erweitert werden (temporäre Schüttung auf Geotextil). Nach Abschluss der Arbeiten soll im Bereich der Verlängerung wieder der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.
2. Maßnahmen im Bereich Schöpfwerk Höchst:
 - a. Der westliche Auslaufbereich soll mit einer ca. 22 m langen Faschinenwand (2 Holzpiloten/Pfähle pro Laufmeter, Ø 25 cm; Faschinen Ø 30-40 cm, ca. 5 Stück in der Höhe) stabilisiert und die hier befindliche bestehende Reifenwand abgetragen werden.
 - b. Der Leerraum landseitig der Faschinenwand soll mit Rheinmaterial (0/100) eben aufgeschüttet werden.
 - c. Als Ersatz für die vermutlich zu beschädigenden Bäume sollen drei neue Silberweiden im Nahbereich gepflanzt werden.
 - d. Während der Ausführung soll die bestehende Zufahrt mit einer 30 cm hohen Schüttung sowie Flickschotter ertüchtigt und um ca. 69 m² nach Norden Richtung See (temporäre Schüttung auf Geotextil) erweitert werden. Nach Abschluss der Arbeiten soll der ursprüngliche Zustand der Zufahrt bzw. der Wiesenbereiche wiederhergestellt werden

Zur Ausführung des Vorhabens sind Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie eine Ausnahmegewilligung nach der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Rheindelta" in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee notwendig.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einreichunterlagen und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest. Im Ermittlungsverfahren hat die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung zum Projekt folgende Stellungnahme erstattet:

„(...) Das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ unterliegt als Schutzgebiet nach der Ramsar-Konvention auch dem „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (BGBl. Nr. 225/1983 idgF.). Gemäß Artikel 4 der Konvention ist jede Vertragspartei dazu verpflichtet, die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln insofern zu fördern, als dass Feuchtgebiete – gleichviel ob sie in der zu Konvention dazugehörigen Liste geführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

Für die Nominierung des Natura-2000-Gebiets „Rheindelta“ als Europaschutzgebiet waren Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES) und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES) sowie viele Nahrungsgäste, Durchzügler und Überwinterer (Avifauna) maßgeblich. Die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes und seiner Schutzgüter wurden im Mai 2021 in einem offiziellen Dokument des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz veröffentlicht (<https://vorarlberg.at/-/europaschutzgebiete-in-vorarlberg-natura-2000-netzwerk>). Die Erhaltungsziele sowie der jeweilige Erhaltungsgrad (Erhaltungszustand auf Gebietsebene) der Lebensraumtypen und Arten ist im Zuge der Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens entscheidend.

Verträglichkeitsabschätzung nach § 26a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie § 15 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:

Nach derzeitigem Wissenstand wird bezüglich des Erhaltungsgrades der für die Nominierung als Europaschutzgebiet maßgeblichen Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets sowie der definierten Erhaltungsziele der Schutzgüter und des Schutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen, da keine Lebensräume besonders geschützter Tierarten und keine besonders geschützten Lebensraumtypen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Kritisch ist die temporäre Inanspruchnahme von Wiesenbereichen für die Verlängerungen der Zufahrten. Diese Bereiche werden jedoch

unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Mögliche Beeinträchtigungen des Europaschutzgebietes und seiner Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben (Projekt/Plan) können somit aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen werden. (...)"

Rechtsgrundlagen:

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF, bestimmt in dessen § 26a auszugsweise Folgendes:

"§ 26a

Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete)

[...]

(3) Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung.

(4) Pläne im Sinne des Abs. 3 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes und des Straßengesetzes.

Projekte im Sinne des Abs. 3 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligungspflichtig sind.

(5) Auf Antrag des Projektwerbers bzw. Planerstellers hat die Behörde binnen sechs Wochen mit

Bescheid festzustellen, ob ein Plan bzw. ein Projekt nach Abs. 4 ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) im Sinne des Abs. 3 erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen."

Hierzu hat die Behörde erwogen:

Der Spruch stützt sich auf die zitierte Gesetzesstelle und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere des naturschutzfachlichen Gutachtens konnte von Amts wegen festgestellt werden, dass das gegenständliche Projekt das Natura 2000 Gebiet "Rheindelta" nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Es war spruchgemäß zu entscheiden und der Feststellungsbescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 des Gebührengesetzes oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag.^a Sabine Helbok, LL.M.

Nachrichtlich an:

1. Sarah Degenhart, MSc., Intern: Weiterleiten zur Information
2. Naturschutzanwaltschaft, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
3. Gemeinde Fußach, 6972 Fußach, E-Mail: gemeindeamt@fussach.at
4. Gemeinde Höchst, 6973 Höchst, E-Mail: gemeindeamt@hoechst.at